

gegen die, welche sie zu Unrecht bedrängen oder bekriegen, ihnen das Recht verweigern oder es zurückweisen, beizustehen und zu helfen, darum haben wir uns mit dem genannten unserem lieben Herren, Herzog Leopold¹⁰ vereinigt, verpflichtet und verbunden, vereinen, verpflichten und verbinden uns durch diese Urkunde, indem wir mit erhobener Hand bei den Heiligen Eide geschworen haben, gegen Graf Albrecht¹¹ den Jüngeren von Werdenberg vom Heiligenberg und gegen Graf Rudolf¹² und Graf Hugo¹³, Gebrüder von Werdenberg von Rheineck, die sie an ihrem Besitz und uns an unserem Besitz seit langem und noch dauernd beirren, Krieg beabsichtigen und freventlich wider Recht rüsten, so, dass wir ihnen und sie wieder uns gegen die vom Heiligenberg und von Rheineck und ihre Leute getreulich einander helfen wollen und sollen, bis diese Streitfälle ausgetragen und beendet werden wie das im folgenden in dieser Urkunde enthalten und geschrieben steht. Erstens: wenn es dazu käme, dass Streit und Misshelligkeit zwischen uns und den obgenannten vom Heiligenberg und von Rheineck sich zu offenem Kampf entwickeln würden und unser vorgenannter Herr von Österreich mit seiner Macht oder wir mit unserer Macht, jeder für sich oder der genannte Herr von Österreich und wir miteinander in diesen Kämpfen Schlösser, Festen, Städte, Leute oder Güter erobern oder wie immer sonst zu ihren Händen bringen würden, die in dem folgenden Umkreis gelegen wären: erstens vom Nussbaum zu Räfis¹⁴ ob Werdenberg¹⁵, wo die Grafschaft von Sargans aufhört und von dort hinab diesseits und jenseits des Rheins bis an den Bodensee und von dort wieder hinauf bis ins Sankt Johanner Tal und dieses Tal hinab bis in das Thurgäu; diese Schlösser, Städte, Festen, Leute und Güter, die wir erobern oder die sonst in beider Partner Hände kämen, wie oben steht, die sollen dem vorgenannten unserem Herrn von Österreich und seinen Erben und ihm zu seinen und seiner Erben Händen von uns übergeben werden ohne jeden Anspruch unsererseits, des vorgenannten von Chur und unserer Mitpartner oder derer, die dann diese Schlösser erobert oder belagert hätten und von jedermann unseretwegen, ohne Betrug; in gleicher Weise, wenn wir mit unserer Macht allein oder der vorgenannte unser Herr von Österreich mit seiner Macht allein, oder er und wir miteinander Schlösser, Städte, Festen, Leute oder Gut bekämen und in unsere Hände brächten,